

Mensch und Recht

Nr. 107

März
2008

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 044 980 44 72

Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73

E-Mail: 100437.3007@compuserve.com / dignitas@dignitas.ch / Internet: www.sgemko.ch und www.dignitas.ch

Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 10, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'800 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Der Kampf um Menschenrechte benötigt einen langen Atem

Warten auf Urteile aus Strassburg

Wer sich mit einer Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg wendet, tut gut daran, sich in Geduld zu üben. Dies zeigt beispielsweise das Urteil in der Sache Hadri-Vionnet gegen die Schweiz vom 14. Februar 2008, mit welchem die Schweiz verurteilt wurde, weil sie das Recht auf Privat- und Familienleben verletzt hat: es ging um Fragen der Bestattung eines tot geborenen Kindes einer Frau, die in der Schweiz um Asyl nachgesucht hatte. Der Strassburger Prozess, welcher am 7. Dezember 1999 durch Beschwerde beim Strassburger Gerichtshof eingeleitet wurde, hat somit bis zur Entscheidung insgesamt acht Jahre, zwei Monate und sieben Tage gedauert.

In einem anderen Verfahren gegen die Schweiz in der Sache Emonet und Andere, Urteil vom 13. Dezember 2007, dauerte das Verfahren seit Einreichung der Beschwerde am 2. Dezember 2003 vier Jahre und 11 Tage. Es ging auch dort um Fragen des Privat- und Familienlebens im Zusammenhang mit einer Adoption. Auch hier wurde die Schweiz verurteilt.

Das Urteil Foglia gegen die Schweiz, in welchem sich ein Tessiner Rechtsanwalt gegen ein Disziplinarverfahren wandte, und welches ebenfalls mit einer Verurteilung der Schweiz endete, erging am 13. Dezember 2007; das Verfahren war am 30. September 2004 eingeleitet worden. Dauer: drei Jahre, zwei Monate und 13 Tage.

Die Ursachen solch langer Dauer

Welches ist der Grund, dass diese Verfahren dermassen viel Zeit in Anspruch nehmen? Der Hauptgrund dürfte darin zu erblicken sein, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in den 47 Staaten des Europarates (praktisch ganz Europa ohne die letzten beiden diktatorischen Systeme Weissrusslands und des Vatikans) von den in diesen Gebieten lebenden Menschen als letzter Rettungsanker für Menschenrechte anerkannt und geschätzt wird. Damit ist er allerdings das Opfer seines eigenen Erfolgs geworden: Im Jahre 2007 sind dort insgesamt rund 41'700

Beschwerden eingereicht worden, 6 % mehr als im Vorjahr. Dabei kommt der Löwenanteil, 26 %, also mehr als ein Viertel, aus Russland. Ende 2007 waren gegen dieses Land insgesamt (auch aus den Vorjahren) 20'296 Beschwerden hängig. 12 % entfallen auf die Türkei (9'173), 10 % auf Rumänien (8'275), 7 % auf die Ukraine (5'811). Dann folgen Polen (3'119), Tschechien (2'976) und Italien (2'907) mit je vier Prozent und Slowenien (2'698), Deutschland (2'495) und Frankreich (2'346) mit je drei Prozent. Die restlichen 24 % verteilen sich auf die übrigen 37 Staaten des Europarates. Gegen die Schweiz waren Ende 2007 insgesamt 455 Beschwerden hängig.

Die Zahl der hängigen Beschwerden belief sich Ende 2006 noch auf rund 90'000; per Ende 2007 ist diese Zahl auf 103'000 angewachsen. Im Jahr 2007 konnte das Gericht insgesamt fast 29'000 Beschwerden erledigen; sein «Arbeitsvorrat» würde – wenn keine neuen Beschwerden mehr eingingen – aber noch für beinahe vier Jahre Tätigkeit ausreichen!

Unterschiedlich schnelle Behandlung

Der Strassburger Gerichtshof weiss, dass diese langen Dauern von den Beschwerdeführern als unangemessen beklagt werden, und dass eigentlich auch für die Strassburger Verfahren gefordert werden müsste, dass sie beschleunigt zu führen sind. Aber im System der von der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vorgesehenen Beschwerdemöglichkeit ist diese nur als nachträgliches Verfahren zur Überprüfung der Übereinstimmung eines nationalen Urteils mit den Bestimmungen der EMRK eingerichtet worden. Man spricht von einer «nachträglichen Rechtskontrolle».

Immerhin versucht der Gerichtshof, der mehr oder weniger dringenden Frage, mit der sich eine Beschwerde befasst, insoweit Rechnung zu tragen, als er die Beschwerden in unterschiedliche Dringlichkeitskategorien einteilt.

Das 14. Protokoll zur EMRK

Seit längerem warten alle Staaten des Europarates noch darauf, dass Russland

Zum Geleit

Russland

Russland führt mit 26 % der in Strassburg zu behandelnden Beschwerden den Reigen jener vier Staaten an, deren Anteil an der Gesamtzahl der Beschwerden mehr als die Hälfte ausmacht: Russland, Türkei, Rumänien und Ukraine.

Russland ist ein Riesenreich mit nicht weniger als rund 142 Millionen Menschen; im Gebiet, in welchem die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) gilt, leben zirka 800 Mio. Menschen. Russland gehörte, wie Rumänien und die Ukraine, bis 1989 zum kommunistischen Machtbereich; Demokratie und insbesondere Menschenrechte waren für diese Länder – wie auch für die übrigen Länder des ehemaligen Ostblocks – etwas weitgehend Unbekanntes, das nun eben langsam zu erlernen und durchzusetzen ist.

Bekannt ist, dass staatliche und vor allem auch gesellschaftliche Strukturen meist formelle Änderungen einfach in neuem Gewand überdauern; dies ist auch in ehemaligen schweizerischen Untertanenantonen wie dem Aargau oder dem Thurgau noch zu spüren. Beispiele aus der Literatur deuten auch darauf hin. Liest man etwa über die Formalitäten für Einreise und Ausreise aus St. Petersburg im Russland des 18. Jahrhunderts bei GIACOMO CASANOVA nach, kommt dies heutigen Russlandreisenden durchaus bekannt vor.

So ist es denn keineswegs verwunderlich, dass sich die Beachtung solcher Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Behörden und Gerichte in diesen neuen Ländern der EMRK erst noch entwickeln muss. Der Beitrag, den der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte dazu leistet, ist nicht wegzudenken.

Gelegentlich begegnen wir im mit Menschenrechten und deren Beachtung oft besser gesegneten Westen der Frage, ob denn nicht falsch gewesen sei, diese Staaten schon in den Europarat aufzunehmen. Der schweizerische Richter für das Fürstentum Liechtenstein in Strassburg, Mark E. Villiger, hat auf solche Fragen immer darauf verwiesen, dass die frühe Aufnahme vor allem einen wesentlichen Aspekt aufgewiesen habe: die praktisch sofortige faktische Ausserkraftsetzung der Todesstrafe in diesen Staaten. Dies allein schon rechtfertigt Russlands Aufnahme in den Kreis der Staaten des Europarates. ●

endlich auch – als letzter Vertragsstaat – das 14. Protokoll zur EMRK ratifiziert. Dieses dürfte dann eine wesentliche Beschleunigung des Ganges der Strassburger Gerichtsbarkeit mit sich bringen.

Weshalb blockiert Putin?

Bislang jedoch scheint vor allem der als Präsident am 7. Mai 2008 ausscheidende, aber als Ministerpräsident weiterhin gestaltend tätige Wladimir Putin Einfluss auf die Duma – das russische Parlament – auszuüben, um eine schnelle Ratifizierung zu verhindern.

Seine Motive dazu sind nicht ganz klar. Die Stärkung der Kapazität des Gerichtshofes kann dazu führen, dass in kürzerer Zeit mehr Urteile des Gerichtshofes gegen Russland fallen werden, insbesondere solche, die sich auf Russlands Rolle in Tschetschenien, aber auch auf die bemerkenswerten Defizite bezüglich der russischen Massenmedien und der Äusserungsfreiheit beziehen. Die Verbesserung in Strassburg sieht nämlich vor, dass künftig Beschwerden, die sich auf Fragen beziehen, welche vom Gerichtshof bereits in einem Leit-urteil entschieden worden sind, in einem sehr viel einfacheren Verfahren erledigt werden können.

Bringt Medwedew die Wende?

Es wird interessant sein, zu erleben, ob der neue Präsident, Dmitri Anatoljewitsch Medwedew, nach seinem Amtsantritt in dieser Hinsicht einen Wechsel wird bewirken können.

Nicht zuletzt in dieser Frage wird sich weisen, ob es sich bei ihm um eine nach wie vor von Putin geführte Marionette an der Spitze Russlands oder aber einen eigenständig führenden Politiker handelt, der die Erfordernisse der Zeit erkannt hat.

Einfluss ausüben!

Europäische Politiker können auf diesen künftigen Prozess durchaus Einfluss ausüben, wenn sie bei Kontakten mit der russischen Führung deutlich werden lassen, dass die Haltung Russlands in dieser Frage als Prüfstein für dessen demokratische und menschenrechtliche Haltung betrachtet wird. Man wird dabei durchaus auch die Frage stellen müssen, was sich Russland denn durch die Verzögerung des Inkrafttretens des 14. Protokoll zur EMRK verspricht, und man sollte darum bitten, zu erläutern, welches allenfalls die innenpolitischen und damit möglicherweise tieferen Gründe für die Verzögerung sind.

Sprengkraft der Menschenrechte

Die Idee der Grundfreiheiten und Menschenrechte üben eine Sprengkraft in autoritären Gesellschaften aus; das ist gegenwärtig in China im Zusammenhang mit dem Tibet-Konflikt deutlich geworden. Sie sind Wegbereiter der Befreiung des Menschen aus Unterdrückung und Not. Deshalb sind sie auch für uns Tag für Tag bedeutsam. ●

Zwei neue Urteile des Menschenrechtsgerichtshofes gegen die Schweiz

Probleme mit Achtung des Familienlebens

Schweizerische Behörden haben offensichtlich immer wieder Probleme mit der Achtung des Privat- und Familienlebens, welche nach Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gewährleistet ist. Gleich zwei neue Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte haben die Schweiz wegen Verletzung dieser Garantie in letzter Zeit verurteilt. Es zeigt sich in diesem Zusammenhang, dass dieser Artikel der EMRK zunehmende Bedeutung erlangt.

Respektloser aargauischer Umgang mit Totgeborenem

Dalila Hadri-Vionnet war am 10. Juni 1996 in die Schweiz eingereist und hatte um Asyl nachgesucht. Am 17. Juni 1996 wurde sie im Kanton Aargau in ein Empfangszentrum eingewiesen; am 12. März 1997 verlegte man sie nach Buchs bei Aarau. Am 4. April 1997 gebar sie ein totes Kind nach einer 26 Wochen und zwei Tage dauernden Schwangerschaft. Vater des Kindes war ein Schweizer.

Auf Entscheid eines Sozialarbeiters und des Zivilstandsbeamten wurde das tot geborene Kind am 8. April 1997 in einem Holzsarg in einem gewöhnlichen Lieferwagen zum Friedhof Buchs transportiert und dort in einer Grabstelle für Totgeburten ohne eine Zeremonie beige-setzt. Gleichentags war die Mutter aus dem Spital entlassen worden, am 10. April führte man sie zum Friedhof, wo sie Blumen niederlegte. Angeblich sei sie am 15. April darüber belehrt worden, dass eine nachträgliche Zeremonie möglich sei; die Mutter jedoch behauptet, an einer solchen Belehrung habe es gefehlt.

Verheimlichung der Bestattung

Später gab sie in einer polizeilichen Befragung an, sie habe nach der Fehlgeburt gegenüber der Hebamme und dem Arzt erklärt, sie wünsche eine normale Bestattung mit Zeremonie. Man habe ihr jedoch weder mitgeteilt, dass das Kind eingesargt noch dass und wann es bestattet werde. Die Möglichkeit der Teilnahme an der Bestattung sei ihr so versagt worden. Man habe ihr am 10. April gar erklärt, sie habe kein Recht, zu wissen, wo ihr Kind bestattet sei!

Der Strassburger Gerichtshof hielt in seinem Urteil fest, das Recht der Teilnahme an einer Bestattung gehöre zum Begriff des Familienlebens; damit hänge auch der Anspruch zusammen, dass die Totgeburt in einem geeigneten Fahrzeug transportiert werde. Sowohl durch die Art und Weise des Transportes als auch durch die Verweigerung der Teilnahme der Mutter an der Bestattung habe die Schweiz die EMRK verletzt. Der Zivilstandsbeamte habe die Bestattung angeordnet, ohne die Angehörigen vorher zu befragen, wie es seine gesetzliche Pflicht gewesen wäre; auch der Transport in einem Lieferwagen habe gesetzli-

chen Vorschriften nicht entsprochen, sehe doch die Verkehrsregelnverordnung für den Transport von Leichen vor, dass es für deren Transport in anderen Fahrzeugen als Leichenwagen einer Bewilligung bedürfe, die hier gefehlt habe.

Der Mutter wurde vom Gerichtshof am 14. Februar 2008 ein Schmerzensgeld von 3'000 Euro (etwa 4'600 Fr.) zugesprochen.

Adoption darf nicht zur Missachtung familiärer Bande führen

Am 13. Dezember 2007 verurteilte der Strassburger Gerichtshof die Schweiz, weil drei Personen durch die Anwendung einer Vorschrift im Zusammenhang mit Adoptionen in ihrem Familienleben beeinträchtigt worden sind.

Artikel 267 Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sagt, im Falle einer Adoption erlösche das bisherige Kindesverhältnis; vorbehalten bleibe es zum Elternteil, der mit dem Adoptierenden verheiratet ist.

1971 gebar Frau Faucherre eine Tochter Isabelle. 1985 liess sich Frau Faucherre von ihrem Mann scheiden, der 1994 starb. Seit 1986 lebte Frau Faucherre und ihre Tochter zusammen mit dem geschiedenen und kinderlosen Herrn Emonet. 1992 verliess die Tochter den gemeinsamen Haushalt, um sich zu verhehelichen; diese Ehe wurde jedoch im Jahre 1998 geschieden.

Im März 2000 wurde die damals 29 Jahre alte Isabelle als Folge einer schweren Krankheit paraplegisch, also im unteren Körperteil gelähmt. Sie behielt ihren eigenen Wohnsitz bei, benötigte jedoch Pflege seitens ihrer Mutter und deren Partners, den sie als Vater betrachtete. Gemeinsam entschieden alle drei, dass dieser sie adoptieren solle, um so eine eigentliche Familie zu bilden.

Folge dieser Adoption war jedoch, dass von Gesetzes wegen Isabelle nun nicht mehr als Tochter ihrer Mutter galt. Sie hatte nun als Familiennamen den Namen des Adoptivvaters zu tragen. Ein Gesuch, festzustellen, dass die Adoption das Verhältnis zur Mutter nicht beendet habe, wurde abgelehnt. Zwar wollte das Genfer Verwaltungsgericht die rechtliche Beziehung zur Mutter wieder herstellen, doch das Bundesgericht – auf Beschwerde des Bundesamts für Justiz – lehnte dies ab, weil die Adoptiveltern von Isabelle nicht verheiratet waren und ja heiraten könnten.

Alle drei beschwerten sich in der Folge in Strassburg. Es gebe keinen vernünftigen Grund für eine solche Entscheidung.

Der Gerichtshof gab ihnen voll Recht. Nach seiner Rechtsprechung müssten die Staaten dort, wo familiäre Beziehungen mit einem Kinde vorliegen, sich so verhalten, dass sich diese entwickeln können; sie seien zu schützen. Die von der Schweiz vorgebrachten Argumente für den Entscheid seien vollkommen unbeachtlich.

Den Beschwerdeführern wurden 12'000 Euro Kostenersatz und eine Genugtuung von 5'000 Euro zugesprochen. ●

Vorsätzlich falsche Horrormeldungen

Es sieht ganz danach aus, als hätten es verschiedene zürcherische Behörden darauf abgesehen, den Verein «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben» und dessen Tätigkeit zur Durchsetzung des «letzten Menschenrechtes» in der öffentlichen Wahrnehmung wahrheitswidrig und gezielt falsch darzustellen, und dazu schrecken sie auch nicht vor Horrormeldungen, die einer Überprüfung nicht standhalten, zurück. Vordergründig behaupten sie heuchlerisch, sich für den Schutz des Lebens einzusetzen; in Tat und Wahrheit geht es ihnen nur darum, den Verein so massiv wie möglich zu beeinträchtigen. Sie nehmen dabei offensichtlich auch bedenkenlos in Kauf, dass sich die Anzahl der Suizide und Suizidversuche Jugendlicher, aber auch von Senioren gewaltig erhöhen könnten.

Was ist geschehen, und welches sind die Hintergründe?

Aufsichtsbehörde über die Ärzte im Kanton Zürich ist der Kantonsarzt Dr. med. Ulrich Gabathuler. Dieser teilte DIGNITAS mit Brief vom 31. Januar 2008 mit, er betrachte es künftig als Verletzung der ärztlichen Sorgfaltspflicht, wenn ein Arzt einem DIGNITAS-Mitglied, welches sterben möchte, nach nur einmaligen Gespräch ein Rezept für ein tödlich wirkendes Medikament ausstelle. In solchen Fällen behalte er sich aufsichtsrechtliche Massnahmen gegen den Arzt vor. Das heisst nichts anderes, als dass er gegen solche Ärzte sogar ein Berufsverbot aussprechen will.

Seit Jahren unangefochtene Praxis

Die Praxis, dass Menschen, die wegen schwerer Krankheiten oder Behinderungen sterben möchten, den Arzt, welcher das Rezept ausstellt, nur einmal sehen, ist seit vielen Jahren absolut unangefochten, und zwar sowohl bei EXIT (Deutsche Schweiz), EXIT ADMD in der Westschweiz und auch bei DIGNITAS. Dies vor allem deshalb, weil alle diese Organisationen die mit ihnen zusammen arbeitenden Ärzte schon lange vor einem solchen Arztbesuch des Mitglieds bitten, dessen Krankenakten zu studieren, Vorschläge für Alternativen zum vorzeitigen Sterben, insbesondere für bessere Therapien, zu machen, und – wo sinnvoll – direkt mit dem Mitglied oder dessen Arzt Kontakt aufzunehmen, um dessen Situation zu verbessern und auf diese Weise dazu beizutragen, dass möglichst wenige Freitodbegleitungen notwendig werden.

Studie hat Wirksamkeit bewiesen

Dass diese Vorgehensweise segensreich wirkt, hat schon vor längerer Zeit die Arbeit einer Münchener Studierenden ergeben, die sie bei DIGNITAS unternommen hat: In 70 Prozent aller un-

tersuchten Fälle, in welchen ein DIGNITAS-Arzt einem Mitglied grundsätzlich ein Rezept zugesagt hat, sofern er das Mitglied später sprechen und untersuchen könne, haben sich diese nie mehr gemeldet Sie haben nur schon dank dieser Bereitschaft ihr Leben trotz ihrer Krankheit oder Behinderung zu Ende leben können. Nur in 13 Prozent der Fälle wurde nach der Mitteilung dieses «provisorischen grünen Lichts» später ein Arztbesuch notwendig, und lange nicht in allen diesen Fällen kam es auch zu einer Freitodbegleitung.

All jene Sorgfaltsmassnahmen, die der Kantonsarzt offenbar in mindestens zwei Arztbesuchen wahrgenommen wissen will, sind bereits vor dem ersten Arztbesuch in langer Weise bereits ergriffen worden.

Behörden vermeiden Kenntnisnahme

Solche Fakten haben bisher aber weder kantonale noch eidgenössische Behörden oder Kommissionen zur Kenntnis nehmen wollen. Seit bald zehn Jahren – DIGNITAS wurde am 17. Mai 1998 gegründet – hat sich niemand in der Schweiz auch nur im Entferntesten darum bemüht, wirklich zu wissen, wie die tagtägliche Praxis bei DIGNITAS aussieht. Wüsste man es, könnte man DIGNITAS nicht mehr, wie bis anhin, in gemeinster Weise verleumdern.

Elementare Bedrohung der Mitglieder

Die vom Kantonsarzt überraschend erfolgte Einschränkung der ärztlichen Kompetenzen bedroht die Freiheit unserer Mitglieder elementar. Sie entspringt reinem Willkürdenken. DIGNITAS hat in der Folge dem Kantonsarzt in einem e-mail vom 4. Februar 2008 15:45 unter anderem mitgeteilt:

«DIGNITAS möchte die Ärzte, die mit uns zusammenarbeiten, nicht in eine schwierige Lage bringen, welche für sie aufsichtsrechtliche Massnahmen zur Folge haben können. Wir haben deshalb als erste und prioritäre Reaktion auf Ihren Brief in den letzten Tagen die technischen Massnahmen getroffen, künftig Freitod-Begleitungen sicher durchführen zu können, ohne dazu auf ärztliche Rezepte für NaP angewiesen zu sein. Die nicht-medikamentöse Methode beruht auf dem Einsatz von Helium . . .

Wir möchten allerdings diesen Weg wenn immer möglich vermeiden; würde er wirklich erstmals beschritten, käme dies möglicherweise dem Öffnen der Büchse der Pandora gleich: Wird nämlich allgemein bekannt, dass sichere Suizide mittels Helium auf verhältnismässig einfache Weise möglich sind, muss damit gerechnet werden, dass die Zahl der Suizide Jugendlicher, aber auch jene betagter Personen (die im Zunehmen begriffen sind) stark ansteigen werden. Diese imminente Gefahr sollte nicht leichtthin in Kauf genommen werden,

sind doch schon heute die Suizidzahlen dieser Gruppen in unserem Lande viel zu hoch.»

DIGNITAS hat dem Kantonsarzt dann vorgeschlagen, das bisherige Verfahren vorläufig zu dulden; er möge sich einen unmittelbaren Einblick in einen Teil der Tätigkeit eines der Ärzte machen und anhand konkreter Dossiers prüfen, ob sorgfältig gearbeitet worden sei. Eine Kopie des Mails ging an den Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Andreas Brunner.

Weder der Kantonsarzt noch der Leitende Oberstaatsanwalt hielten es für nötig, darauf in irgendeiner Weise zu reagieren. Hingegen wurde dafür gesorgt, dass nach einer Begleitung mit Helium eine Indiskretion gegenüber einem Medium möglich wurde, damit man in der Folge auf Anfragen anderer Medien die vorsätzlich falschen Horrormeldungen absetzen und damit DIGNITAS in der öffentlichen Wahrnehmung herabsetzen konnte.

Unwahr sind die Behauptungen:

- DIGNITAS wolle künftig Freitodgesuche von Mitgliedern nicht mehr Ärzten vorlegen und so eine vorgängige **ärztliche Kontrolle umgehen**; Fakt ist: DIGNITAS begleitet niemanden bei einem Suizid, ohne dass ein oder mehrere Ärzte das Mitglied gesehen haben;
- bei der Helium-Methode werde der sterbewilligen Person ein **Plastic-Sack über den Kopf** gestülpt. Fakt ist: tatsächlich wird aus Sicherheitsgründen eine übliche medizinische Atemmaske verwendet, die sich die sterbewillige Person selbst über Nase, Mund und Kinn aufsetzt;
- die Helium-Methode führe zu einem **qualvollen Ersticken**; Fakt ist: sie ist gegenteils für die sterbewillige Person genau so schmerzlos wie jene mit dem Medikament, **da der Mensch völlig frei atmen kann** und nach etwa zwei Minuten das Bewusstsein verliert.

Da diese Methode nach dem Eintritt der Bewusstlosigkeit zur raschen Einstellung der Tätigkeit des Gehirns führt, entfällt auch sehr rasch dessen zentrale Steuerung der Körperfunktionen. Dies führt bekanntermassen zu sogenannten Spasmen, Zuckungen von Muskeln, doch haben diese **nichts mit einem bewusst erlebten Todeskampf zu tun**, und sie sind auch keine Reaktion des Körpers, der sich wehre, wie ein Staatsanwalt gegenüber Medien behauptete.

Unverantwortliche Medienberichte

Kein Wunder, dass anschliessend in zahlreichen Medien unverantwortliche Berichte erschienen sind, die nicht nur sachlich unwahr sind, sondern in völliger Missachtung von Regeln eines sorgfältigen Journalismus im Umgang mit dem Thema Suizid Anlass zur Befürchtung geben müssen, dass aufgrund solcher Berichte nun die Kenntnis der Methode vorsätzlich stark verbreitet worden ist.

Wenn man noch hätte beweisen müssen, dass es Behörden und Medien vollkommen egal ist, wie viel Leute sich ohne Hilfe Dritter umbringen, dann sind es diese Fakten. Hauptsache, man kann mit Horrormeldungen Stimmung machen. ●

Rechtswidriger Maulkorb für Rechtsanwalt

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat am 13. Dezember 2007 die Beschwerde des Tessiner Rechtsanwalts Aldo Foglia gegen die Schweiz gutgeheissen und festgestellt, dass unser Land in dieser Sache die Äusserungsfreiheit, wie sie in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert ist, verletzt hat.

Der Fall spielt im Umfeld des seinerzeitigen Finanzskandals, welcher im Jahre 2002 zum Konkurs des damaligen Fussballclubs von Lugano geführt hat. Dessen Vizepräsident, in führender Funktion in der damaligen Gotthard-Bank tätig, hatte während etwa 19 Jahren, von 1983 bis 2002, Konten von Kunden der Gotthard-Bank, die ihm anvertraut waren, geplündert und das Geld für den FC Lugano eingesetzt. Als seine Verfehlungen offenbar wurde, entzog sich der Schuldige einem Strafverfahren durch Suizid in seinem Auto im Luganersee.

Skandal um den FC Lugano: 60 Millionen Franken veruntreut

Naturgemäss warf der Skandal in der Öffentlichkeit hohe Wellen. Diskutiert wurde insbesondere, inwieweit allenfalls andere Organe der Gotthard-Bank eine strafrechtliche Verantwortung für diese Verfehlungen treffe, weil offensichtlich keine ausreichenden und wirksamen Kontrollen durchgeführt worden waren.

Der Tessiner Anwalt Aldo Foglia vertrat damals geschädigte Bankkunden und setzte sich dafür ein, dass eine regelrechte Strafuntersuchung durchgeführt wurde. Doch die Tessiner Staats-

anwaltschaft stellte das Verfahren nach einer in seiner Auffassung eher oberflächlichen Untersuchung ein. Dagegen rief er ein Gericht mit Rekurs an, doch hatte er damit letztlich selbst am Bundesgericht keinen Erfolg.

Nachdem die Affäre längst zum grossen Medienthema geworden war und einer seiner Klienten am 27. Juni 2002 selbst mit den Medien über die Einstellung der Strafuntersuchung gesprochen hatte, äusserte sich der Anwalt drei Tage später in einer Tessiner Zeitung und meinte, es sei eher unwahrscheinlich, dass bei der Gotthard-Bank wirklich niemand etwas gewusst habe. Die von Staatsanwalt Stauffer geleitete Untersuchung sei überstürzt und oberflächlich geführt worden. 32 der 45 Millionen Franken, die in den Kassen des FC Lugano gelandet seien, seien zur Zeit von Francesco Manzoni veruntreut worden, welcher nicht nur Präsident des FC gewesen sei, sondern auch einer der Generaldirektoren der Gotthard-Bank.

Disziplinarverfahren

Dieser Äusserung wegen überzog ihn die Gotthard-Bank mit einem Prozess wegen Persönlichkeitsverletzung und klagte auf Schadenersatz; ausserdem wurde dem Anwalt vorgeworfen, den Medien die Einstellungsverfügung des Staatsanwalts als auch seinen Rekurs dagegen zugänglich gemacht zu haben. 2006 zog die Gotthard-Bank ihre Klage gegen Foglia jedoch zurück.

Doch sie hatte 2002 den Anwalt bei der Anwaltskammer auch wegen angeblicher Verletzung anwaltlicher Pflichten angezeigt.

Jenes Disziplinarverfahren gelangte schliesslich bis zum Bundesgericht; es bestätigte die dem Anwalt auferlegte Disziplinarbusse von 1'500 Franken.

In jenem Verfahren hatte man ihm eine ganze Reihe von angeblichen Verfehlungen gegen seine Pflichten als Rechtsanwalt zur Last gelegt,

- er habe dem Fernsehen der italienischen Schweiz «seinen Klienten zur Verfügung gestellt», damit dieser dort ein Interview gebe;
- er habe vom Deutschschweizer Fernsehen ein Interview verlangt, welches erfolgt sei;
- er habe Journalisten Protokolle und Prozessakten der Untersuchung der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt, damit diese daraus zitieren könnten;
- er habe einer Wochenzeitung ein Interview gegeben;
- er habe Journalisten seinen Rekurs gegen die Einstellung der Strafuntersuchung zugänglich gemacht;
- er habe dem Deutschschweizer Radio ein Interview gegeben;
- in einem Presseartikel sei mitgeteilt worden, er habe gegen die Bank und drei ihrer Chefs einen Rekurs eingereicht.

Das liess er sich allerdings nicht bieten und beschwerte sich am 30. September 2004 beim Gerichtshof in Strassburg. Einerseits machte er geltend, er habe keinen fairen Prozess gehabt, was eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK bedeute, und die Disziplinierung zufolge von Äusserungen Dritter (sein Klient sowie Medien) als auch von ihm selbst verstosse gegen die Äusserungsfreiheit nach Artikel 10 Absatz 1 EMRK.

Es war ein fairer Prozess

Der Strassburger Gerichtshof stellte fest, normalerweise bestehe für Disziplinarverfahren kein Anspruch auf einen fairen Prozess; da hier jedoch das Gesetz die Einstellung im Beruf an Disziplinarstrafe androhe, wirke sich ein solches Verfahren auf zivilrechtliche Ansprüche aus, so dass die Regeln des fairen Prozesses einzuhalten seien. Dies sei allerdings geschehen, das Verfahren sei kontradiktorisch geführt worden, und er habe jede Möglichkeit gehabt, Beweise vorzulegen.

Äusserungsfreiheit verletzt

Hingegen sah der Gerichtshof die Äusserungsfreiheit des Rechtsanwalts in allen Punkten als verletzt an. Wohl treffe einen Anwalt die Pflicht, bei Äusserungen gegenüber den Medien zurückhaltend aufzutreten, da er ein wichtiger Mittler zwischen der Justiz und der Öffentlichkeit sei, und weil die Justiz nur richtig funktionieren könne, wenn das Publikum ihr vertraue.

Aber man könne ihm keine Vorwürfe machen, diese Regeln der Zurückhaltung verletzt zu haben. Einerseits sei er weder verantwortlich dafür, was sein Klient gegenüber Medien sage, andererseits könne man ihn auch nicht dafür verantwortlich machen, was die Medien schliesslich publizierten.

Die Abgabe von Gerichtsdokumenten an die Medien werde im Übrigen vom Gesetz nicht verboten. Das Bundesgericht hatte ihm in diesem Zusammenhang noch vorgeworfen, er habe sich nicht dafür eingesetzt, dass die Medien davon diskreten und zurückhaltenden Gebrauch machen.

So kam der Gerichtshof dazu, ausdrücklich festzustellen, dass es keine «dringende gesellschaftliche Notwendigkeit» gegeben habe, des Anwalts Äusserungsfreiheit einzuschränken. Den nationalen Behörden sei es auch nicht gelungen, «durchschlagende und ausreichende» Beweise dafür vorzulegen.

Fragen an das Bundesgericht

Man fragt sich allerdings, weshalb nicht schon das Bundesgericht ähnlich entschieden hat, ist doch eine solche Verurteilung in Strassburg weder für die Schweiz noch ihr höchstes Gericht eine Ehrenmeldung. Wenn eine EMRK-Verurteilung droht, sollte das Bundesgericht die Vorschrift, welche es an die Sachverhaltsfeststellungen einer kantonalen Instanz bindet, durchbrechen. In solchen Fällen muss der Schutz der Menschenrechte der Bürgerinnen und Bürger Vorrang vor empfindlichen Kantonen haben. ●